

12. Jan. 1956

2

Für das Nachschlagewerk! ja  
Für die Sammlung! nein  
Für die Fachpresse! ja

---

Gesetz: Tarifvertrag für die ledererzeugende Industrie  
vom 1.9.1952 § 6 Abs. 3

Leitsätze:

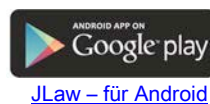
Im Sinne des § 6 Abs. 3 des Tarifvertrags für die  
ledererzeugende Industrie vom 1. September 1952 übt  
ein Handwerker seinen Beruf nicht schon dann selbständig  
aus, wenn er im Sinne der normalen handwerklichen Tätig-  
keit selbständig arbeitet. Eine organisatorische Abhängig-  
keit bei normaler handwerklicher Tätigkeit steht der  
Selbständigkeit entgegen.

Aktenzeichen: 2 AZR 203/54

Urteil des BAG vom 12. Januar 1956 LAG Hannover



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



erkündet  
am 12. Januar 1956  
ez. Weinrich, Reg. Sekr.  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle.

# Im Namen des Volkes!

## Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 12. Januar 1956 durch den Senatspräsidenten Dr. Müller und die Bundesrichter Dr. Berger und Professor Dr. Dr. Boldt sowie die Bundesarbeitsrichter Dehmel und Dr. Eichler für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil der IV. Kammer des Landesarbeitsgerichts Hannover vom 31. März 1954 - 4 Sa 66/54 - aufgehoben. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Verden vom 14. Januar 1954 - Ca 514/53 - wird zurückgewiesen. Der Kläger hat die Kosten der Berufung und der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand.

Der Kläger ist im wesentlichen in der ledererzeugenden Betriebsabteilung der Beklagten als Schlosser innerhalb einer aus drei Mann bestehenden Kolonne mit der Herstellung von Stanzeisen beschäftigt.

§ 6 Abs. 3 des Tarifvertrags für die ledererzeugende Industrie in Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Bremen vom 1. September 1952, an den die Parteien als Mitglieder der Tarifvertragsparteien gebunden sind, bestimmt:

"Gelernte Handwerker, wie Maurer, Zimmerer, Schlosser, Maler usw., ferner Maschinisten und Heizer, erhalten, wenn sie im Betrieb ihr Handwerk selbständig ausüben, den Lohn des Facharbeiters für Trockenarbeit zuzüglich 15%".

Aufgrund dieser Bestimmung verlangt der Kläger, der einen Zuschlag von nur 10% zum Stundenlohn eines Facharbeiters erhalten hat, für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Oktober 1953 den Unterschiedsbetrag von 165,72 DM.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, das Landesarbeitsgericht hat ihr stattgegeben.

Mit der Revision verlangt die Beklagte die Abweisung der Klage, während der Kläger um die Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe.

Der von ihm verlangte 15%ige Zuschlag steht dem Kläger, der als gelernter Handwerker bei der Beklagten tätig ist, nur zu, "wenn er im Betriebe sein Handwerk selbständig ausübt".

Das Landesarbeitsgericht legt diese Bestimmung dahin aus, dass "den Gegensatz zu einer selbständigen Arbeit und zu einer Arbeit mit eigener Verantwortung eine Arbeit unter regelmässiger Anleitung und Aufsicht" bilde. Das Begriffsmerkmal der selbständigen Arbeit hält es für erfüllt. Nach seinen tatsächlichen Feststellungen hat der Kläger nach einer anfänglichen Einarbeitungszeit keine eigentlichen Arbeitsanweisungen mehr von dem Betriebschlosser Theissen erhalten, vielmehr wurden ihm die



- 3 -

Arbeiten von Theissen nur noch zugeteilt, die von ihm gefertigten Stücke in der Regel aber dem Theissen nicht mehr vorgelegt.

Die Revision beanstandet diese Auslegung des Tarifvertrags. Sie trägt vor, dass selbständig im Sinne des Tarifvertrags nur diejenigen Handwerker seien, die ihr Handwerk eigenverantwortlich ohne besondere Überwachung und Leitung ausübten; dabei schliesse eine organisatorische Aufsicht die Selbständigkeit aus.

Diese Ansicht der Revision ist, wenigstens im Ergebnis, zutreffend. Volle Selbständigkeit im Betriebe kann allerdings nicht gemeint sein. Denn eine solche Selbständigkeit hat nur der Arbeitgeber. Gerade zum Begriff des Arbeitnehmers gehört es aber, dass er abhängige Arbeit leistet und der Leitungsbefugnis des Arbeitgebers untersteht. Umgekehrt liegt aber schon im Wesen jeder handwerklichen Tätigkeit eine gewisse Selbständigkeit. Dass ein gelernter Handwerker wie der Kläger seine in sein Handwerk fallenden Arbeiten nach einer Einarbeitungszeit regelmässig ohne fremde Anleitung und Hilfe fehlerfrei ausübt, ist das Normale, wenigstens wenn die Arbeit - wie hier - einen gewissen Schwierigkeitsgrad nicht übersteigt und in ihrem Wesen gleich bleibt. Er bedarf dann keiner regelmässigen Aufsicht und Anleitung.

Diese im Wesen jeder eigentlichen handwerklichen Tätigkeit liegende und daher selbstverständliche Selbständigkeit kann nicht gemeint sein. Denn gerade dadurch, dass der Tarifvertrag das Begriffsmerkmal der Selbständigkeit der Ausübung des Handwerks hinzufügt, bringt er deutlich zum Ausdruck, dass der betreffende Handwerker über die normale handwerkliche Tätigkeit hinaus eine weitere Selbständigkeit besitzen muss, um in den Genuss der 15%igen Zulage zu gelangen.

Dies gilt insbesondere für den hier auszulegenden Tarifvertrag. Für die ledererzeugende Industrie sind gerade die in § 6 Abs. 3 des Tarifvertrags aufgeführten Handwerksberufe fachfremd; die Fachfremdheit dieser

- 4 -



einzelnen Handwerker in der Lederindustrie bringt daher an sich schon eine gewisse Selbständigkeit mit sich.

Wollte man, wie der Kläger vorträgt, grundsätzlich schon in jeder ohne besondere Anleitung und Aufsicht ausgeübten handwerklichen Tätigkeit das Begriffsmerkmal der Selbständigkeit im Sinne des Tarifvertrags als erfüllt ansehen, so würde man die durch die Hervorhebung der Selbständigkeit getroffene Ausnahme zur Regel machen. Hätte der Tarifvertrag lediglich die weniger geeigneten handwerklichen Kräfte, die zu einer handwerklichen Selbständigkeit nicht taugen und daher ständiger handwerklicher Anleitung und Aufsicht bedürfen, von der Zulage ausnehmen wollen, so hätte er dies anders als durch die positive Hervorkehrung eines selbstverständlichen zur handwerklichen Tätigkeit gehörenden Begriffsmerkmals getan.

Auch aus der Entstehungsgeschichte der streitigen Vorschrift kann nicht, wie der Kläger meint, entnommen werden, dass mit dem Begriffsmerkmal der Selbständigkeit nur eine Selbstverständlichkeit gemeint sei, die schon im Wesen des Handwerks enthalten sei. Denn die frühere, in § 5 c der Tarifordnung für das Lederherstellungsgewerbe in Niedersachsen vom 14. März 1939 enthaltene und durch den Tarifvertrag vom 1. September 1952 aufgehobene Regelung gewährte eine Zulage von 10% den gelernten Handwerkern, "wenn sie im Betriebe ihr Handwerk ausüben"; gerade die Selbständigkeit erforderte sie nicht. Wenn nun die Tarifvertragsparteien von dieser Formulierung bei der Neuregelung in dem Tarifvertrag vom 1. September 1952 abgingen und das Merkmal der Selbständigkeit einfügten, so ist, wie die Revision mit Recht ausführt, gerade diese Änderung des Wortlauts ein deutliches Zeichen dafür, dass auch der Inhalt hat geändert werden sollen und dass nunmehr nicht allein die normale Ausübung des Handwerks für die Gewährung der Zulage hat ausreichen, sondern eine über die normale Ausübung des Handwerks hinausliegende Selbständigkeit hat hinzukommen sollen, damit der Handwerker in den Genuss der Zulage von nunmehr 15% käme. Diese Regelung



mag die Handwerker, die bisher die lo%ige Zulage bezogen und nur normale handwerkliche Tätigkeit ausübten, benachteiligen; diese Folgerung ist aber nach dem neuen Tarifvertrag vom 1. September 1952 unabweislich. Ob und welche Gründe die Tarifvertragsparteien für diese Regelung gehabt haben, ist nicht bekannt.

Die Entscheidung der auf Grund des § 15 Abs. 1 des Tarifvertrags vom 1. September 1952 gebildeten Tarifkommission vom 16. November 1952, auf die sich der Kläger beruft und auf die das Landesarbeitsgericht - neben der von ihm dem Tarifvertrag gegebenen Auslegung - noch seine Entscheidung stützt, enthält keinen gültigen Schiedsspruch, da sie, worüber Einigkeit besteht, entgegen der Vorschrift des § 98 Abs. 2 ArbGG 1926 nur von dem Vorsitzenden und nicht auch von den anderen Mitgliedern des Schiedsgerichts unterschrieben ist. Sie bindet also das Gericht nicht. Daher braucht auch nicht weiter geprüft zu werden, ob diese Entscheidung überhaupt den Tarifvertrag in dem vom Kläger gewünschten Sinne auslegt und nicht vielmehr durch den Hinweis auf die Verantwortlichkeit wiederum, wenn auch mit anderen Worten, auf die Selbständigkeit abstellt. Bei dieser seiner nicht klaren Fassung kann der Schiedsspruch auch nicht entsprechend dem Vortrag des Klägers als Auslegungsmittel verwertet werden.

Von dem so gewonnenen Blickpunkt aus genügt die vom Landesarbeitsgericht festgestellte handwerkliche Tätigkeit des Klägers nicht, um ihre Selbständigkeit im Sinne des § 6 Abs. 3 des Tarifvertrages vom 1. September 1952 zu bejahen. Nach den tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts hat der Kläger an den von Theissen geformten Stanzeisen die Feil- und Härtingsarbeiten selbständig vorgenommen, ohne die fertigen Stücke dann regelmässig dem Theissen noch vorzulegen. Diese Selbständigkeit liegt im Rahmen der normalen, im Wesen eines jeden Handwerks liegenden Tätigkeit und übersteigt diesen Rahmen nicht. Dagegen steht die organisatorische Abhängigkeit, wie die Revision mit Recht



- 6 -

ausführt, der Selbständigkeit im Sinne der bezeichneten Tarifbestimmung entgegen. Es fehlt dann an der weiteren Selbständigkeit über die normale handwerkliche Tätigkeit hinaus, die bei organisatorischer Unabhängigkeit trotz üblicher handwerklicher Arbeit sonst zum mindesten gegeben sein kann. Eine derartige organisatorische Abhängigkeit des Klägers selbst liegt vor. Denn er arbeitete innerhalb einer Kolonne; der Kolonnenführer T teilte ihm die Arbeit zu; die allerdings ganz seltenen Beanstandungen wurden an T gerichtet. Wenn der Kläger den Theissen, während dieser beurlaubt war, vertrat, so gibt diese Ausnahme seiner Tätigkeit nicht das Gepräge.

Hiernach kann das angefochtene Urteil, das die Selbständigkeit der handwerklichen Tätigkeit des Klägers bejaht und ihm daher die 15%ige Zulage zuspricht, keinen Bestand haben und ist daher aufzuheben. Einer Zurückverweisung bedarf es nicht, da die tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts erschöpfend sind und die Sache im Sinne der Klagabweisung entscheidungsreif machen.

gez. Dr. Müller

Dehmel

Dr. Berger

Dr. Eichler

Dr. Boldt



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)